

Von: hotline@fahrlehrerverband-bw.de
Gesendet: Mittwoch, 27. Oktober 2021 16:14
An: i.wimpff@flvbw.de
Betreff: FLVBW - Newsletter 354 vom 27.10.2021
Anlagen: Landesregierung-BW-Corona-Verordnung-2021-10-28.pdf



**Fahrlehrerverband
Baden-Württemberg e.V.**

**Newsletter Nr. 354
vom 27. Oktober 2021**

Als Mitglied der Community NEWSLETTER des Fahrlehrerverbandes Baden-Württemberg e.V. erhalten Sie diese E-Mail mit folgendem Inhalt:

/ Landesregierung Baden-Württemberg: **Zu erwartende Ausrufung der Corona-Warnstufe**

Landesregierung Baden-Württemberg

Zu erwartende Ausrufung der Corona-Warnstufe

Derzeit gilt in Baden-Württemberg noch die Corona-Basisstufe mit den dazugehörigen Regelungen aus der Corona-Verordnung. Da die Zahl der belegten Intensivbetten aber leider kontinuierlich ansteigt und sich der „magischen Grenze“ von **250** nähert (Stand gestern Abend 234), muss davon ausgegangen, dass das Land Baden-Württemberg in Kürze die sogenannten Corona-Warnstufe ausrufen wird.

Dazu haben uns inzwischen zahlreiche Anfragen von Mitgliedern erreicht, die wissen wollen, welche Regelungen von Fahrschulen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Warnstufe zu beachten sind.

Bei Ausrufung der Corona-Warnstufe: Welche Regelungen gelten für Fahrschulen in der Warnstufe?

Dazu haben wir die folgende Übersicht zusammengestellt:

1. Theoretischer und praktischer Fahrschulunterricht, Durchführung von Aufbauseminaren und Fahreignungsseminaren, BKF-Weiterbildungen, Fahrlehrerfortbildungen. Fahrlehrerausbildung und BKF-Ausbildung, soweit vom Arbeitsamt gefördert:

- Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet; bei mehrtägigen Veranstaltungen ist ein aktueller Antigen- oder PCR-Testnachweis alle drei Tage vorzulegen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Corona-VO).
- Die Fahrschule ist zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet (§ 7 Corona-VO).
- Personen, die als Schülerin oder Schüler an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen, ist der Zutritt zu genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Zutritt oder die Teilnahme nur für immunisierte Personen gestattet ist (2G-Modell). Die Glaubhaftmachung des Schülerstatus hat in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen (§ 5 Abs. 3 Corona-VO).
- Für asymptomatische Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission besteht, ist statt eines PCR-Testnachweises ein negativer Antigen-Testnachweis ausreichend; dies gilt entsprechend, wenn der Zutritt oder die Teilnahme nur für immunisierte Personen gestattet ist. Die Glaubhaftmachung medizinischer Gründe hat in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 u. 4 Corona-VO).
- Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske entfällt bei Umsetzung des 2G-Optionsmodells oder wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden kann (§ 15 Abs. 2 Satz 4 Corona-VO).
- Es ist ein Hygienekonzept und eine Datendokumentation zu erstellen (§ 15 Abs. 4 Corona-VO).

2. Theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfung

Neben dem unter Nr. 1 Aufgezählten gilt zusätzlich:

- Für Prüfungen ist der Testnachweis nicht erforderlich bei durchgängiger Wahrung eines Mindestabstands von 1,5 Metern sowie bei räumlicher Trennung von anderen Teilnehmenden, die einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis erbracht haben (§ 15 Abs. 2 Satz 3 Corona-VO)
- Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt nicht bei Umsetzung des 2G-Optionsmodells oder wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden kann oder der Zutritt zu einer Prüfung nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises gestattet wird. (§ 15 Abs. 2 Satz 4 Corona-VO).
- Die Prüforganisation ist zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet (§ 7 Corona-VO).

3. BKF-Ausbildung und sonstige Veranstaltungen der Fahrschulen:

- Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet ist; im Freien ist nicht-immunisierten Personen der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 Corona-VO).
- Für asymptomatische Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die keine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission besteht, ist statt eines PCR-Testnachweises ein negativer Antigen-Testnachweis ausreichend; dies gilt entsprechend, wenn der Zutritt oder die Teilnahme nur für immunisierte Personen gestattet ist.
- Die Glaubhaftmachung medizinischer Gründe hat in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 u. 4 Corona-VO)
- Der Veranstalter ist zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet (§ 7 Corona-VO).
- Es ist ein Hygienekonzept und eine Datendokumentation zu erstellen (§ 15 Abs. 4 Corona-VO).
- Es gilt grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer Maske (§ 3 Corona-VO).
- Ausnahmen nur in den unter § 3 aufgelisteten Fällen. Das 2G-Optionsmodell kommt nicht zum Tragen – gilt nur in der Basisstufe.

Wichtig:

- **Diese verschärften Regelungen gelten erst, wenn das Land die **Warnstufe** ausgerufen hat.**
- **Wir informieren zeitnah per Newsletter, falls dies der Fall ist.**
- **Derzeit (27.10.2021) gilt nach wie vor die Basisstufe.**

WICHTIGER HINWEIS:

Dieser Newsletter steht nur den Mitgliedern des Fahrlehrerverbandes Baden-Württemberg e.V. und den Mitgliedern der Community NEWSLETTER des Fahrlehrerverbandes Baden-Württemberg e.V. zur Verfügung.

Eine Weitergabe an andere Personen oder Organisationen **ist ausdrücklich nicht gestattet!**
Wir bitten dringend um Beachtung!

Viele Grüße und bleiben Sie bitte gesund!

Ihr
Fahrlehrerverband
Baden-Württemberg e.V.



FAHRLEHRERVERBAND

BADEN-WÜRTTEMBERG E. V.

Zuffenhauser Str. 3
70825 Korntal-Münchingen

Tel. 0711 839875-0

Fax 0711 8380211

E-Mail hotline@flvbw.de

Internet www.flvbw.de

InternetForum <https://net.intraworlds.com/flvbw/>

Facebook www.facebook.com/flvbw/

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter VR 557.

Verantwortlich für den Inhalt dieses Newsletters: Jochen Klima, Vorsitzender

Wenn Sie keinen E-Mail-Newsletter mehr erhalten möchten, können Sie im InternetForum die Einstellungen über folgenden Link ändern: <https://net.intraworlds.com/flvbw/custom/etc.php> (auf der Seite gehen Sie bitte zu Communities - Nachrichten an Communities - jemand eine Nachricht an "Newsletter FLVBW (N62)" sendet" deaktivieren (auf diesem Weg können Sie die Zusendung auch jederzeit wieder aktivieren). Wenn wir die Deaktivierung/Aktivierung für Sie übernehmen sollen, senden Sie uns bitte eine E-Mail an hotline@flvbw.de.

Wenn Sie keine weiteren Mails aus diesem Verteiler erhalten möchten, klicken Sie bitte auf eine der folgenden URLs. Nach dem Login können Sie Ihre Communityeinstellungen ändern:

[InternetForum des Fahrlehrerverbandes BW](#)

Sie haben diese eMail empfangen als Mitglied der Community: Newsletter FLVBW (N62)

Diese Email wurde geschickt an folgende Communities: Newsletter FLVBW (N62)